

Arbeitsanweisung

Verfahren zur Kostenerstattung bei Unterbringung in Frauenhäusern – L.5

<u>Anwendungsbereich:</u> Leistung	<u>Aktenzeichen:</u> II-1401	<u>Bezeichnung alt:</u> 02/2010
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> Sofort	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Arbeitsanweisung vom 12.02.2010 wird hiermit aufgehoben	<u>Verantwortlich:</u> 8 GS L	<u>Freigabe:</u>

Zusammenfassung Auswärtige Träger können gemäß § 36a SGB II für Frankfurterinnen und deren Kinder, die im Bereich des auswärtigen Trägers im Frauenhaus untergebracht sind, Kostenerstattung geltend machen.
Ebenso können seitens des Jobcenters Frankfurt bzw. des Jugend- und Sozialamtes beim auswärtigen Träger Kosten geltend gemacht werden, wenn Frauen von außerhalb in Frankfurter Frauenhäusern untergebracht werden.

Die Kosten für Leistungen nach dem SGB II (ausgeschlossen die Regelleistung) sind dem auswärtigen Träger zu erstatten.

Betreuungskosten gemäß §§ 6, 16 Abs. 2 SGB II sind vom auswärtigen Träger beim

Jugend- und Sozialamt Frankfurt
Besonderer Dienst 3 (51.D3)
Mainzer Landstraße 315-321
60326 Frankfurt

geltend zu machen. Über deren Erstattung wird dort entschieden.

Ausgangslage (Frankfurter) Frauen und deren Kinder suchen Zuflucht in einem (auswärtigen) Frauenhaus. Sie beantragen Leistungen nach dem SGB II. Gemäß § 36a SGB II stellt der (auswärtige) Träger einen Antrag auf Kostenerstattung bei dem kommunalen Träger des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Um einen einheitlichen Umgang innerhalb des Jobcenters Frankfurt sicherzustellen, wird folgende Arbeitsanweisung in Kraft gesetzt

Regelung **Variante A:**

Eine **Frankfurter Frau** geht in **ein auswärtiges** Frauenhaus

– Das JCF ist dem auswärtigen Träger zur Kostenerstattung verpflichtet:

Ein Antrag auf Kostenerstattung geht beim Leistungsträger SGB II des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsorts ein (bei dem nach Postleitzahlen zuständigen Jobcenter des JCF).

Eine Kopie des Antrags wird an das

Jugend- und Sozialamt Frankfurt
Besonderer Dienst 3 (51.D3)
Mainzer Landstraße 315-321
60326 Frankfurt

weitergeleitet (**Anlage I**).

Dem auswärtigen Träger wird eine Eingangsbestätigung übersandt mit dem Hinweis, dass die Betreuungskosten beim Jugend- und Sozialamt Frankfurt geltend gemacht werden müssen (**Anlage II**).

JCF überprüft, ob Frau (und ggf. Kinder) tatsächlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme im auswärtigen Frauenhaus in Frankfurt hatten (§ 30 SGB I) und ob die Kostenanmeldung innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht wird.

(Beispiel: Hilfe vom 1.10.2007 bis 30.11.2008, Kosten müssen bis spätestens 30.11.2009 angemeldet werden.)

Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsrechtliche Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat, § 111 Satz 2 SGB X

(Beispiel: Hilfe wie oben, jedoch Kenntnis des auswärtigen Trägers von Leistungspflicht JCF erst am 31.7.2009, Anmeldung kann unabhängig vom Ende der Hilfe (30.11.2008) bis 31.7.2010 erfolgen).

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, kann eine Kostenzusage nach § 36a SGB II an den auswärtigen Träger erfolgen (**Anlage III**).

Trifft einer der beiden Sachverhalte nicht zu, ist der Antrag auf Kostenerstattung abzulehnen.

Achtung:

Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet mit dem Auszug aus dem Frauenhaus!

Bei Kostenerstattungsansprüchen mit Beteiligung zweier hessischer Träger, bzw. hessischem und rheinland- pfälzischem Träger sind die Kosten in analoger Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB XII für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Verlassen des Frauenhauses zu erstatten, wenn die leistungsberechtigte Person nach Verlassen im Bereich des örtlichen Trägers, in dem das Frauenhaus liegt, innerhalb von einem Monat Leistungen erhält. Die Kostenerstattungspflicht endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren.

Nach Eingang der Kostenrechnung ist zu prüfen, ob die Kostenrechnung innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der auswärtige erstattungsberechtigte Träger von unserer Entscheidung über unsere Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat, gestellt wurde (§ 113 SGB X, Verjährung von Ansprüchen).

(Beispiel: Kostenanerkennnisse, die dem auswärtigen Träger in 2005 erteilt wurden, verjähren am 31.12.2009).

Es ist eine personenbezogene Kostenaufstellung zu fordern. Vorrangige Leistungen, die sich auch in den Bereich der Unterkunftskosten auswirken könnten, sind vom auswärtigen Träger abzusetzen.

Sollte der Aufenthalt im Frauenhaus über 3 Monate andauern, ist eine besondere Begründung vom auswärtigen Träger zu fordern. Ebenso verhält es sich mit außergewöhnlichen (hohen) Kosten für Beihilfen.

Die überprüften Kosten sind über ERP unter Nutzung der entsprechenden Haushaltsstelle (z. B. Kosten der Unterkunft: 8402/68112/01) anzuweisen.

Variante B:

Eine **auswärtige Frau** wird in **einem Frankfurter Frauenhaus** untergebracht

– der Träger am bisherigen Aufenthaltsort ist dem JCF zur Erstattung verpflichtet:

Im Jobcenter geht die Mitteilung ein, dass eine Frau in einem Frauenhaus untergebracht ist (in der Regel Neuantragstellung über sozialen Dienst im Frauenhaus). Die Mitteilung ergeht an das Jobcenter, in dessen Zuständigkeitsbereich das Frauenhaus liegt.

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sind zu prüfen. Besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II sind die Kosten der Unterkunft (Abrechnung für Unterbringung) vom Grundsicherungsträger am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Hilfebedürftige dort keine Leistungen nach dem SGB II erhalten hat.

Die Kostenerstattungsanmeldung (**Anlage IV**) ist an den dortigen Grundsicherungsträger zu richten. Eine Kopie der Anmeldung ist an 51.D3 zu senden. **Sie hat spätestens ein Jahr nach Auszug aus dem Frauenhaus zu erfolgen**

(Beispiel: Hilfe vom 1.10.2007 bis 30.11.2008, Kosten müssen bis spätestens 30.11.2009 angemeldet werden.)

Bei Kostenerstattungsansprüchen mit Beteiligung zweier hessischer Träger bzw. hessischem und rheinland- pfälzischem Träger sind die Kosten in analoger Anwendung des § 106 Abs. 3 SGB XII für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Verlassen des Frauenhauses zu erstatten, wenn die leistungsberechtigte Person nach Verlassen im Bereich des örtlichen Trägers, in dem das Frauenhaus liegt, innerhalb von einem Monat Leistungen erhält.

Die Kostenerstattungspflicht endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren.

Liegt die Bestätigung des auswärtigen Grundsicherungsträgers vor, ist der Kostenerstattungsanspruch zu beziffern (Kostenrechnung) und ein Forderungskonto anzulegen. (Buchungsnummer 8402/68112/01). Dem erstattungspflichtigen Grundsicherungsträger ist die Kostenrechnung unter Angabe der Kontoverbindung und der Forderungsnummer als Verwendungszweck mitzuteilen (**Anlage V**).

Sofern die Hilfebedürftige vorrangige Leistungen erhält, die auf die Kosten der Unterkunft (teilweise) anzurechnen sind, ist der zu erstattende Betrag entsprechend zu verringern.

Grundsätzlich ist eine Erstattung bei einer Unterbringung unter drei Monaten möglich. Ist die Hilfebedürftige länger als drei Monate im Frauenhaus untergebracht, ist die Notwendigkeit für die weitere Unterbringung gegenüber dem erstattungspflichtigen Grundsicherungsträger zu begründen.

Die Kostenrechnung muss innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die Anmeldung erfolgte, an den erstattungspflichtigen Grundsicherungsträger ergehen

(Beispiel: Kostenanerkennnisse, die vom erstattungspflichtigen Grundsicherungsträger in 2005 erteilt wurden, verjähren am 31.12.2009).

gez.

Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin